



Westerwaldbahn
gmbh

Westerwaldbahn
des Kreises Altenkirchen GmbH
Rosenheimer Str.1
57520 Steinebach-Bindweide

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Benutzung der Zugtrassen
sowie der sonstigen Anlagen und Einrichtungen öffentlicher
Eisenbahninfrastrukturunternehmen**

- Allgemeine Benutzungsbedingungen -

Gültig ab: 15. April 2009



Inhaltsverzeichnis

1 Zweck und Geltungsbereich	3
2 Bekanntmachung und Änderungen	3
3 Begriff, Qualität und Ausstattung der Eisenbahninfrastruktur	3
4 Allgemeine Voraussetzungen für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur	4
4.1 Genehmigung	4
4.2 Haftpflichtversicherung	4
4.3 Anforderungen an das Personal, Orts- und Streckenkenntnis	4
4.4 Anforderungen an die Fahrzeuge	4
5 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur	5
6 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	5
6.1 Grundsätze	5
6.2 Informationen zu einzelnen Zugfahrten	6
6.3 Störungen in der Betriebsabwicklung	7
7 Weitere Rechte des EIU	8
7.1 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis.....	8
7.2 Unterhaltung und Instandsetzung der Eisenbahninfrastruktur	8
8 Haftung	9
8.1 Grundsatz	9
8.2 Mitverschulden.....	9
8.3 Haftung der Mitarbeiter	9
8.4 Unbekannter Schadenverursacher	9
8.5 Abweichungen vom vereinbarten Fahrplan.....	10
9 Gefahren für die Umwelt	10
9.1 Umweltgefährdende Einwirkungen	10
9.2 Bodenkontaminationen	10
9.3 Inanspruchnahme des EIU als Zustandsstörer	11
10 Nutzungsentgelt	11
10.1 Bemessungsgrundlage	11
10.2 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe	11
10.3 Währung, Umsatzsteuer	11
10.4 Zahlungsweise	11
10.5 Verzugszinsen	11
10.6 Aufrechnungsbefugnis des EVU	12
11 Sicherheitsleistung	12
12 Gegenseitigkeit	12

1 Zweck und Geltungsbereich

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Benutzung der Zugtrassen sowie der sonstigen Anlagen und Einrichtungen öffentlicher Eisenbahninfrastrukturunternehmen - Allgemeine Benutzungsbedingungen (ABB)- dienen der Gewährleistung einer diskriminierungsfreien Benutzung der Eisenbahninfrastruktur öffentlicher Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) durch Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU).
- 1.2 Die ABB gelten für die gesamte Geschäftsverbindung, die sich aus der Benutzung der Zugtrassen sowie sonstiger Anlagen und Einrichtungen durch EVU zum Erbringen eigener Eisenbahnverkehrsleistungen ergibt.

2 Bekanntmachung und Änderungen

- 2.1 Die ABB sowie Änderungen der ABB werden als Bestandteil der SNB im Internet veröffentlicht. Die Internetadresse wird jeweils im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Auf Verlangen des EVU sendet die Westerwaldbahn GmbH die ABB dem EVU zu. Änderungen teilt die Westerwaldbahn GmbH dem EVU schriftlich unter Verweis auf die Veröffentlichung mit. Sie gelten als genehmigt, wenn das EVU nicht binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. Hierauf weist das EIU in der Änderungsmitteilung besonders hin. Für die Veröffentlichung und das Wirksamwerden der ABB gelten die Fristen des § 4 Abs. 4 und 5 EIBV.

3 Begriff, Qualität und Ausstattung der Eisenbahninfrastruktur

- 3.1 Eisenbahninfrastruktur im Sinn der ABB sind Zugtrassen sowie sonstige Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die diskriminierungsfreie Benutzung der Eisenbahninfrastruktur und über die Grundsätze zur Erhebung von für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur (Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung -EIBV) vom 17. Dezember 1997 [BGBl. I S. 3153].
- 3.2 Qualität und Ausstattung der Eisenbahninfrastruktur bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften allein das EIU. Das EIU ist insbesondere berechtigt, Qualität und Ausstattung der Eisenbahninfrastruktur jederzeit zu modifizieren.

Bestehende vertragliche Verpflichtungen über die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur bleiben hiervon unberührt.

4 Allgemeine Voraussetzungen für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

4.1 Genehmigung

Das EVU weist nach, daß es gesetzlich vorgesehene Genehmigungen für das Erbringen der Eisenbahnverkehrsleistung besitzt. Den Widerruf sowie jede Änderung einer Genehmigung teilt das EVU unverzüglich mit.

4.2 Haftpflichtversicherung

Das EVU weist nach, dass es eine Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen vom 21.12.1995 [BGBl. I S. 2101] abgeschlossen hat. Es weist den Fortbestand der Versicherung zum 01.06. eines jeden Jahres nach. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt es dem EIU unverzüglich an.

4.3 Anforderungen an das Personal, Orts- und Streckenkenntnis

4.3.1 Das vom EVU eingesetzte Personal muss die Anforderungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 08. Mai 1967 [BGBl. II S. 1563] erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen. Das EVU weist das Vorliegen dieser Voraussetzungen auf Verlangen nach.

4.3.2 Das EIU vermittelt, soweit das EVU hierzu nicht in der Lage ist, dem Personal des EVU vor seinem Einsatz die erforderliche Orts- und Streckenkenntnis. Es kann hierfür ein allen EVU gleichermaßen zu erhebendes Entgelt festsetzen. Das EVU weist auf Verlangen nach, dass das eingesetzte Personal aktuelle Orts- und Streckenkenntnis besitzt.

4.4 Anforderungen an die Fahrzeuge

4.4.1 Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der EBO entsprechen und von der zuständigen Aufsichtsbehörde abgenommen sein. Das EVU weist dies auf Ver-

langen vor dem Einsatz der Fahrzeuge durch eine Zulassungsbescheinigung der für die Eisenbahnaufsicht zuständigen Behörde oder durch sonstige geeignete Unterlagen nach.

- 4.4.2 Andere als für den Regelbetrieb vorgesehene Fahrzeuge dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des EIU zum Einsatz kommen. Verwendet das EVU solche Fahrzeuge ohne Zustimmung des EIU, haftet es für alle daraus entstehenden Schäden auch ohne Verschulden.

5 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

- 5.1 Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.
- 5.2 Für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur gelten die Betriebsvorschriften des EIU. Einschlägige Betriebsvorschriften sowie weitere notwendige Unterlagen (z. B. Fahrplanunterlagen, Bahnhofsfahrordnungen, Lage- und Abstellpläne) stellt das EIU dem EVU gegen Empfangsbestätigung unentgeltlich zur Verfügung.
- 5.3 In zeitlicher Hinsicht richtet sich die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur nach den vom EIU auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen erstellten Fahrplanunterlagen, die dem EVU gemäß Punkt 5.2 übergeben worden sind.
- 5.4 Das EVU ist verpflichtet, die benutzte Eisenbahninfrastruktur fristgerecht freizumachen. Kommt es dieser Verpflichtung nicht nach, kann das EIU wie im Falle einer Betriebsstörung gemäß Punkt 6.3 verfahren.

6 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

6.1 Grundsätze

- 6.1.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.

6.1.2 Zur Gewährleistung eines Höchstmaßes an Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen.

6.1.3 Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

6.2 Informationen zu einzelnen Zugfahrten

6.2.1 Informationen durch das EIU

Das EIU stellt sicher, daß das EVU zumindest über folgende Umstände rechtzeitig informiert ist bzw. unverzüglich informiert wird:

- a) den Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und sich auf den Zugverkehr des EVU beziehen (z. B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der Qualität des Fahrwegs),
- b) etwaige Besonderheiten,
- c) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur,
- d) die Position des Zuges (nur auf Anfrage des EVU),
- e) sonstige Umstände, die sich auf die Betriebssicherheit auswirken können,

6.2.2 Informationen durch das EVU

Das EVU stellt sicher, dass das EIU zumindest über folgende Umstände rechtzeitig informiert ist bzw. unverzüglich informiert wird:

- a) Zusammensetzung des Zuges (Länge, Gewicht, Fahrzeuganzahl),
- b) etwaige Besonderheiten (z. B. nicht RIC-/RIV-fähige Fahrzeuge, Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVE/RID, Lademaßüberschreitungen, außergewöhnlich hohes Reisendenaufkommen, Reisende mit besonderem Betreuungsbedarf),

- c) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z. B. bremskapazitätsbedingte Geschwindigkeitseinschränkungen, Ausfall von Triebfahrzeugen),
- d) sonstige Umstände, die sich auf die Betriebssicherheit auswirken können

6.3 Störungen in der Betriebsabwicklung

6.3.1 Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen vom vereinbarten Fahr- oder Betriebsplan sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich. Das EIU unterrichtet das EVU umgehend über sich ergebende Auswirkungen auf dessen Verkehre.

6.3.2 Die Vertragsparteien bemühen sich unverzüglich um die Beseitigung der Störung.

6.3.2.1 Zur Beseitigung der Störung wendet das EIU die Vorschriften an, die für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten. Soweit es sich hierbei um interne Regelwerke handelt, werde diese dem EVU auf Verlangen unentgeltlich zugänglich gemacht.

6.3.2.2 Zur Beseitigung der Störung kann das EIU insbesondere Züge verlangsamt oder beschleunigt verkehren lassen, Züge umleiten oder die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Eisenbahninfrastruktur vorsehen. Bei Störungen soll Zügen mit Anschlußbindung und solchen, die vertaktet verkehren, angemessen Vorrang eingeräumt werden.

6.3.3 Bei Störungen, die die Benutzung sonstiger Anlagen und Einrichtungen ganz oder teilweise unmöglich machen und deren Ursache im Verantwortungsbereich des EIU liegt, wird das EIU dem EVU die Nutzung einer gleichwertigen Anlage oder Einrichtung entsprechend den örtlichen oder betrieblichen Möglichkeiten anbieten.

6.3.4 Wird eine sonstige Anlage oder Einrichtung auch von anderen EVU genutzt, ist das EIU berechtigt, bis zur Rückkehr zu normalen Betriebsbedingungen Züge oder Zugteile anderer EVU nach Absprache mit dem EVU zeitweilig in dem von diesem genutzten Teil der sonstigen Anlage oder Einrichtung abzustellen oder

betrieblich zu behandeln, sofern hierdurch das EVU nicht in der Abwicklung seiner Verkehre beeinträchtigt wird.

6.3.5 Das EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Triebfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Eisenbahninfrastruktur nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z. B. durch liegengebliebene Züge). Soweit ihm dies möglich und zumutbar ist, wird es auf Verlangen des EIU und gegen Ersatz der ihm entstehenden Kosten auch an der Beseitigung von Betriebsstörungen mit, die durch ein drittes EVU herbeigeführt wurden (z. B. durch Gestellung von Triebfahrzeugen und Personal). In jedem Fall ist auch das EIU jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z. B. durch Abschleppen liegengebliebener Züge).

7 Weitere Rechte des EIU

7.1 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

Das EIU hat auf seinem Betriebsgelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, daß das EVU seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistungen eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, kann das Personal des EIU Fahrzeuge, Anlagen und Einrichtungen des EVU betreten und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.

7.2 Unterhaltung und Instandsetzung der Eisenbahninfrastruktur

7.2.1 Das EIU ist berechtigt, notwendige Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Eisenbahninfrastruktur jederzeit durchzuführen.

7.2.1.1 Über längere Zeit im voraus geplante, größere Arbeiten, die schwerwiegende Störungen in der Betriebsabwicklung nach sich ziehen, informiert das EIU das EVU rechtzeitig, mindestens jedoch sechs Monate vor Beginn der Arbeiten.

7.2.1.2 Über kurzfristig geplante, kleinere Arbeiten informiert das EIU das EVU baldmöglichst.

7.2.1.3 Über dringende, unvorhersehbare Arbeiten informiert das EIU das EVU unverzüglich.

7.2.2 Notwendige Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten führt das EIU im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren 156 so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU so gering wie möglich gehalten werden. Über die Auswirkungen wird das EVU unverzüglich unterrichtet.

8 Haftung

8.1 Grundsatz

8.1.1 Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die ABB keine davon abweichenden Regelungen enthalten.

8.1.2 Die Vertragsparteien haften einander nur für unmittelbare Schäden, soweit die gesetzlichen Bestimmungen eine solche Beschränkung zulassen.

8.2 Mitverschulden

§ 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 [RGBl. S. 195, BGBl. III 400-2] und - im Rahmen seiner Voraussetzungen - § 13 des Haftpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1978 [BGBl. I S. 145] gelten entsprechend.

8.3 Haftung der Mitarbeiter

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

8.4 Unbekannter Schadenverursacher

Kann nicht festgestellt werden, durch welche Vertragspartei ein Schaden (bei der anderen Partei oder bei Dritten) entstanden ist, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere EVU die betreffende Eisenbahninfrastruktur mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

- a) weist ein Beteiligter nach, dass er den Schaden nicht verursacht hat, ist er von der Haftung frei;
- b) im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt;
- c) der hiernach auf die EVU insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Eisenbahninfrastruktur in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

8.5 Abweichungen vom vereinbarten Fahrplan

Abweichungen vom vereinbarten Fahrplan (insbesondere Verspätungen oder Umleitungen) aufgrund von Betriebsstörungen, Unfällen, Umwelteinflüssen und unabwendbaren Ereignissen liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

9 Gefahren für die Umwelt

9.1 Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des EVU oder gelangen wassergefährdende Stoffe aus den vom EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat das EVU unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle des EIU zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von sonstigen Anlagen und Einrichtungen notwendig, trägt das verursachende EVU die Kosten.

9.2 Bodenkontaminationen

Bei Bodenkontaminationen, die durch das EVU - auch unverschuldet – verursacht worden sind, führt das EVU alle notwendigen Sanierungsmaßnahmen

durch. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 8.4.

9.3 Inanspruchnahme des EIU als Zustandsstörer

Ist das EIU aufgrund seines Eigentums an Grund und Boden als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU - auch unverschuldet - verursacht worden sind, trägt das EVU die dem EIU entstehenden Kosten. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 8.4.

10 Nutzungsentgelt

10.1 Bemessungsgrundlage

Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur sind die dem Vertrag zugrunde liegenden Entgeltverzeichnisse des EIU (Trassen- und Anlagenpreise auf der Eisenbahninfrastruktur der Weba).

10.2 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe

Entfällt

10.3 Währung, Umsatzsteuer

Die vom EVU zu entrichtenden Entgelte sind in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich geltenden Währung zu leisten und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

10.4 Zahlungsweise

Das zu entrichtende Entgelt hat das EVU auf seine Kosten grundsätzlich monatlich im voraus, spätestens jedoch bis zum dritten Werktag des Monats ein vom EIU zu bestimmendes Konto zu überweisen.

10.5 Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug hat das EVU Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen.

10.6 Aufrechnungsbefugnis des EVU

Das EVU kann gegen Forderungen des EIU nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

11 Sicherheitsleistung

Die Benutzung von sonstigen Anlagen und Einrichtungen, die nach dem Nutzungsvertrag ausschließlich Zwecken des EVU dienen, kann das EIU von der Leistung einer von ihm festzusetzenden angemessenen Sicherheit (Kaution, Bankbürgschaft) abhängig machen.

12 Gegenseitigkeit

Verwendet ein im gleichen Unternehmen oder Konzern wie das EVU tätiges Eisenbahninfrastrukturunternehmen (drittes Eisenbahninfrastrukturunternehmen) allgemeine Geschäftsbedingungen für die Benutzung der Zugtrassen sowie der sonstigen Anlagen und Einrichtungen, die ganz oder teilweise von diesen ABB abweichen, so kann das EIU, wenn ein im gleichen Unternehmen oder Konzern wie das EIU tätiges Eisenbahnverkehrsunternehmen die Eisenbahninfrastruktur dieses dritten Eisenbahninfrastrukturunternehmens nutzt, dessen allgemeine Geschäftsbedingungen für die Benutzung der Zugtrassen sowie der sonstigen Anlagen und Einrichtungen zu jedem Zeitpunkt ganz oder teilweise an die Stelle der ABB setzen (z. B. in Schaden- und Haftungsfällen).